

Ludwig Schnorr v. Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person. Band 1: Universitas, Corpus, Collegium im klassischen römischen Recht. Verlag C. H. Beck, München 1933. XI u. 431 S. RM. 25.—.

Bei den Erörterungen, die in Beziehung auf den Wert des Römischen Rechtes für die Gestaltung des Rechtes der Neuzeit mit vermehrtem Eifer einsetzten, kommt die Arbeit des Verfassers, der sich mit ihr in der juristischen Fakultät zu München habilitierte, gerade gelegen, um aufs neue zu zeigen, wie unerlässlich die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechtsgutes ist, um überhaupt erst einmal zu seiner gesicherten Beurteilung vorzudringen. Nicht alles, was wir gemeinhin als römisch-rechtliche Begriffe und Methoden bezeichnen, entspricht der Betrachtungsweise der klassischen römischen Juristen; manches Axiom verdankt seine Entstehung erst einer späteren gelehrt-dogmatisierenden Richtung und muß in seiner Zeitgebundenheit begriffen werden, damit es weder das klassische noch das moderne Rechtsgut belaste. So sieht Verfasser die Aufgabe der Romanistik unserer Tage mit Recht darin, das Recht der Klassiker herauszuarbeiten, um von hier aus die Entwicklungslinien sowohl in die frühere Vergangenheit als auch in die Gegenwart darstellen zu können. Aus der Schule Wengers stammend, spürt er im Geiste des Rechtes zugleich dem Geiste der Völker und Zeiten nach und verlebendigt seine Darstellung durch die Einbeziehung wirtschaftlicher und soziologischer Gesichtspunkte. Besonders aner kennenswert ist es, daß er die Rechtsdenkmäler der lateinischen Schriften und Inschriften in solchem Umfange heranzog; erst dadurch wurde ihm die erfolgreiche Durchführung seiner Aufgabe ermöglicht. Methodisch geht er in der Weise vor, daß er zunächst sich der Darstellung des Rechtes der privatrechtlichen Korporationen widmet, um daran die der öffentlich-rechtlichen Verbände anzuschließen. Obwohl beide von ihrem Ursprung an enge Berührung miteinander haben, müssen sie doch, zumal bei der Dürftigkeit der Quellen, die damit allzusehr zu einer voreiligen Vermischung einladen, notwendig gesondert behandelt werden. In den Kapiteln „Stiftungen“ und „Persona“, die für die Problemstellung wesentlich sind, wird vor allem die Frage weiter geklärt, welchen Einflußsphären von außen das Recht der Korporationen ausgesetzt war. Wenn dabei anhangsweise auch auf die christliche Dogmatik als auf eine der Bildnerinnen des Körperschaftsrechtes hingewiesen wird, so hat das seine gute Berechtigung. Aus den Ergebnissen der Abhandlung sei hervorgehoben: Die Klassiker besaßen keinen Begriff universitas und corpus im Sinne unserer öffentlichen oder privaten Korporationen. Wo in ihren Schriften der Ausdruck universitas erscheint und eine Personenmehrheit bezeichnet, ist er als interpoliert zu betrachten. Corpus konnte mittelbar allerdings dem Begriff der juristischen Person entsprechen, doch ist nicht erweisbar, daß corpus juristische Person selbst bedeutete. Das Collegium, welche Bezeichnung für Verbände sich im Corpus iuris am häufigsten findet, zählt gleichfalls nicht in diese Korporationskategorie im engeren Sinne. Die Klassiker kannten eben auf dem Gebiete des Privatrechtes

überhaupt keine juristischen Personen in dem Sinne, der uns heute geläufig ist. Doch standen sie im Stadium der Vorarbeit für diesen Begriff, und sie mühten sich um die Lösung immerhin mit dem Erfolg, daß es kein Zufall ist, wenn dann bei Justinian der Begriff in dem Ausdruck *universitas* formuliert vorliegt. Von grundlegender Bedeutung für die Geschichte des Begriffes der juristischen Person ist anscheinend die Rechtslage des Klosters. Darin fanden sich Anstaltsgut und persönliche Organisation nebeneinander; die Mitglieder brachten das Gut zusammen, verwalteten es in ihrer Organisation aber nicht nach eigenem Belieben, sondern nach einer festgelegten Satzung. Die Klassiker hatten den Korporationsbegriff soweit entwickelt, daß sie unter ihm etwas Ganzes verstanden, das mehr war als die Summe der einzelnen Mitglieder: der einzelne war Mitträger des Ganzen, das mit Rechten und Pflichten versehen war; doch hinderte der Wegfall des einzelnen nicht den Fortbestand des Ganzen. Das Kloster zu Anfang etwa des 6. Jahrhunderts — über die Frühzeit desselben vermitteln die Quellen kein genügend klares Bild — war also sehr wohl in der Lage, die Korporationslehre der Klassiker weiterzuführen und in den Begriff der juristischen Person des weltlichen Rechtes einmünden zu lassen. Die Ausgestaltung dieser Denkform steht auch in unseren Tagen noch zur Debatte, da sie dem Geist der Zeiten, in dem der Gedanke der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit um seine Formgebung ringt, verhaftet ist.

J. Vincke.

Ramon Bidagor, La „Iglesia propia“ en España. (Analecta Gregoriana Vol. 4.) Apud aedes Pontificiae Universitatis Gregoriana, Romae 1933, XII u. 174 S.

Hatte U. Stutz behauptet, daß auch in Spanien die Eigenkirche verbreitet gewesen sei, so stellt Bidagor in dem hier angezeigten Werke die These auf, daß die Kirche auf der Iberischen Halbinsel es verstanden habe, das Eindringen der Eigenkirche erfolgreich zu bekämpfen. Freilich habe es auch hier ebenso wie in den übrigen Ländern Kirchen im Eigentum von Privatpersonen gegeben, die diese ihre Kirchen nach Belieben verschenkten, verkauften, vererbten usw. Aber die kirchliche Autorität habe dabei das Übergewicht behalten, indem sie 1. ausschließlich das Spirituelle verwaltete, also vor allem die Anstellung von Geistlichen und die Konsekration der Kirchen ausübte; 2. auch bezüglich des Temporellen, also in der Verwaltung der kirchlichen Einkünfte, die öffentlich-rechtliche Regelung der kirchlichen Konzilsgesetzgebung durchsetzen konnte; 3. den Klerus überwachte und 4. in der frühen Entwicklung des Patronatsrechtes den Laien ihre Mitarbeit zwies, die sich so innerhalb anerkannter Grenzen hielt. Als Grund für diese Regelung in Spanien führt Verfasser in erster Linie die eigene politische Lage der Halbinsel an, da hier infolge der unaufhörlichen Maurenkämpfe Staat und Kirche eine Gemeinschaft pflegten, in der die Kirche die Rechte des Staates, der Staat aber die Rechte der Kirche achtete, so daß hier das ganze Mittel-